

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Alte Landstraße ggü. Emekesweg
Aufstellen einer Leitbake

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Alte Landstraße ggü. Emekesweg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen einer Leitbake, VZ 605- 10 StVO, auf Standplatten als zunächst provisorische Maßnahme

3 Begründung

Durch Überfahren von Sperrflächen beim Vorbeifahren an abbiegewilligen Fahrzeugen in den Emekesweg kann es im Bereich einer Überleitung vom Radweg auf einen Radfahrstreifen zu Konflikten zwischen Radfahrern und Kraftfahrzeugführern kommen. Um hier eine mögliche Gefahrenstelle vorläufig zu entschärfen, soll ein Überfahren der Sperrfläche durch die Aufstellung einer Leitbake verhindert werden. Hierbei handelt es sich zunächst um eine provisorische Maßnahme, die bis auf Widerruf gilt.

Über eine ggf. feste bauliche Einrichtung an dieser Stelle stehen in 2017 Abstimmungen mit dem LSBG an.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Distelkoppel

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Distelkoppel

folgendes an:

Abbau sämtlicher VZ 286 ff. StVO mit Träger

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der vorhandenen Verkehrsschilder mit dem jeweiligen VZ-Träger.

3 Begründung

Für die Straßenverkehrsbehörden ist die gesetzliche Verpflichtung, eine unnötige "Aufforstung des Schilderwaldes" zu vermeiden und Beschränkungen des Verkehrs zwingend zu begründen, bindend und justiziabel. Die Straße Distelkoppel ist als verkehrsberuhigter Bereich mit Zone 30 km/h ausgeschildert. In Tempo 30 -Zonen werden grundsätzlich keine verkehrsregelnde Zeichen angeordnet. Das Parken soll grundsätzlich auf beiden Seiten möglich und auch zulässig sein.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

LZA Saseler Chaussee / Eckerkamp, 19556, 1706
Hilfslinie in Knotenmitte ergänzt

Lageplan 13/1706-04-02, Änderung 3 vom 09.11.2017

Zu Az.: VD 52 / 7 – 0828

VD 52 stimmt den übersandten Unterlagen zu und erteilt die hierfür erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (3) Straßenverkehrsordnung (StVO).

Begründung:

Nach Hinweisen aus der Bevölkerung kommt es gelegentlich zu Unsicherheiten bei Abbiegevorgängen jeweils nach links aus den Knotenpunktzufahrten Eckerkamp bzw. Waldingstraße.

Nach grober Unfallauswertung ist der Knoten unauffällig

Im Rahmen der Programmpflege wurde der Lageplan angepasst und zur Verbesserung der Situation in Knotenmitte eine Hilfslinie ergänzt.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbütteler Weg

straßenverkehrsbehördliche Umsetzung einer Verwaltungsrechtssache

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Poppenbütteler Weg

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau bzw. Anbringen von Verkehrszeichen der StVO gem. beigefügten Skizzen 1 – 4**
- **Markieren ca. 50 m langer durchgehender Schmalstrich auf Gehweg von Nr. 224-226**

3 Begründung

Aufgrund einer Klage gegen die Radwegebenutzungspflicht vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, (Az.: 5K 3553/14), wurde nach einer Ortsbesichtigung ein Vergleich zwischen dem Kläger und der Beklagten (FHH, BIS) geschlossen. Im Ergebnis soll hier bis zu einer Überplanung durch den Straßenbau- lastträger die Sicherheit für die Radfahrer auf dem Poppenbütteler Weg von der Hummelsbüttler Haupt- str. bis zum Saseler Damm verbessert werden. Einzelheiten sind der schriftlichen Ausfertigung des VG Hamburg zu entnehmen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verkehrszeichenpläne